

**Vorschlag für ein Gesetz zur Einführung und zum Betrieb einer App-basierten  
Nachverfolgung von Infektionsrisiken mit dem SARS-CoV-2 (Corona) Virus**

*Version 1.0, 03. Mai 2020*

**AutorInnen:**

Dr. Malte Engeler  
Ninja Marnau  
Ralf Bendrath  
Jürgen Geuter

**Mitwirkende:**

Anne Roth  
Jana Gooth  
Dr. Seda Gürses

Kontakt: *kontakt@malteengeler.de*

## Hintergrund

Der folgende Entwurf dient als Vorschlag und Orientierung für die erforderliche Begleitgesetzgebung zur Einführung von SARS-CoV-2 Virus-(Corona)-Tracing-Apps. Die Ausarbeitung greift Überlegungen von Edwards, Veale u.a. auf<sup>1</sup> und setzt technisch eine dezentrale Infrastruktur voraus. Das Gesetz greift auch die – nach Ansicht der AutorInnen und Mitwirkenden – zutreffende Einschätzung des Europäischen Datenschutzausschusses<sup>2</sup> auf, der zufolge es einer gesetzlichen Grundlage für die mit einer Corona-App einhergehende Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf, eine Einwilligung der Nutzenden hingegen als Rechtsgrundlage nicht geeignet erscheint. Auch das Infektionsschutzgesetz (IfSG) enthält aktuell keine Rechtsgrundlage für den Einsatz einer solchen App durch das Robert-Koch-Institut (RKI) oder andere staatliche Stellen. § 4 Abs. 3 Satz 4 IfSG erreicht nicht die notwendige Konkretisierung, um den Einsatz durch das RKI zu legitimieren. Der vorliegende Entwurf dient darüber hinaus dazu, möglichst deutlich auch einen äußeren Rahmen für die mit einer Corona-Tracing-App verfolgbaren Ziele und Motive zu setzen. Dies erscheint den AutorInnen und Mitwirkenden angesichts der vielfältigen Debatten rund um weitere mögliche "Mehrwerte" der mit der App geschaffenen Infrastruktur von entscheidender Bedeutung. Die AutorInnen und Mitwirkenden teilen darüber hinaus auch die Bedenken der belgischen Datenschutzaufsichtsbehörde, die zur Sicherung der Zweckbindung umfangreiche Weiterverarbeitungsverbote empfiehlt.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> The Coronavirus (Safeguards) Bill 2020: Proposed protections for digital interventions and in relation to immunity certificates, Edwards, Veale et al, online abrufbar unter <https://osf.io/preprints/lawarxiv/yc6xu/>.

<sup>2</sup> Guidelines 04/2020 on the use of location data and contact tracing tools in the context of the COVID-19 outbreak, European Data Protection Board, online abrufbar unter [https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edpb\\_guidelines\\_20200420\\_contact\\_tracing\\_covid\\_with\\_annex\\_en.pdf](https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edpb_guidelines_20200420_contact_tracing_covid_with_annex_en.pdf).

<sup>3</sup> Autorité de protection des données, Avis n° 34/2020 du 28 avril 2020, online abrufbar unter <https://www.autoriteprotectiondonnees.be/sites/privacycommission/files/documents/AV34-2020.pdf>.

## **§ 1 Gegenstand und Ziele**

(1) Dieses Gesetz regelt Voraussetzungen, Rahmen und Grenzen der Installation, Nutzung und des Betriebs einer Anwendung auf mobilen Endgeräten sowie der für ihren Betrieb nötigen Server- und Dienstinfrastrukturen zum Zweck der Nachverfolgung von möglichen Begegnungen mit Personen, die mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus) infiziert sind und zur Warnung von Personen, die durch diese Begegnungen einem Infektionsrisiko ausgesetzt waren.

(2) 1Ziel des Gesetzes ist es, die Datenverarbeitung durch eine App zu regeln, die für das Erkennen von Begegnungen mit Menschen erforderlich ist, die ein relevantes Risiko dafür bergen, dass eine Übertragung einer Corona-Infektion stattgefunden hat und die für die Benachrichtigung von Nutzenden über diese Begegnungen erforderlich ist. 2Der Einsatz der App soll die Kontaktpersonennachverfolgung im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes ergänzen und eine frühere Warnung von Personen mit Infektionsrisiko ermöglichen.

(3) 1Ebenso sollen Nutzende in die Lage versetzt werden, Maßnahmen zu ergreifen, um eine Weiterverbreitung zu begrenzen. 2So soll ein zu schneller Anstieg der Zahl Infizierter und damit eine Überlastung der Behandlungskapazitäten des Gesundheitssystems verhindert werden.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

*(Anmerkungen der AutorInnen und Mitwirkenden: Dieser Paragraph dient bisher nur als Platzhalter für die noch zu erarbeitenden Begriffsbestimmungen)*

1. Definition des Begriffs „App“;
2. Definition der relevanten Begegnungen, die ein Infektionsrisiko darstellen;
3. Definition der Infektion mit dem SARS-CoV-2 (Corona) Virus, Definition von mit dem Corona-Virus infizierten Personen;
4. Definition der Nutzenden der App;
5. Definition der zuständigen Stellen zur Feststellung einer Infektion mit dem Corona-Virus;
6. Definition der erfassten mobilen Endgeräte und Betriebssysteme;
7. Definition der durch die App ausgelösten Benachrichtigung.

### **§ 3 Freiwilligkeit**

(1) 1Die Installation und die Nutzung der App geschehen freiwillig. 2Die Installation oder die Nutzung dürfen weder unmittelbar noch mittelbar durch Zwang, Gewalt oder das Inaussichtstellen sonstiger Nach- oder Vorteile herbeigeführt oder fortgeführt werden.

(2) Es ist unzulässig, unmittelbare oder mittelbare Vor- oder Nachteile an das Vorhandensein oder das Fehlen der App auf dem mobilen Endgerät von Nutzenden zu knüpfen.

(3) Eine Kontrolle mobiler Endgeräte zum Zwecke der Feststellung der Installation oder Nutzung der App ist unzulässig.

(4) Im Falle einer Benachrichtigung über einen auffälligen Kontakt besteht keine Pflicht, medizinische Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere besteht keine Pflicht, sich in Quarantäne zu begeben, einen Test auf eine Infektion mit dem Corona-Virus durchführen zu lassen oder Dritte über die Benachrichtigung in Kenntnis zu setzen.

(5) Die App darf jederzeit durch die Nutzenden deaktiviert, beendet oder gelöscht werden.

### **§ 4 Betreiber**

(1) Die App sowie die für den Betrieb notwendige Serverinfrastruktur werden durch das Robert-Koch-Institut bereitgestellt und betrieben.

(2) Das Robert-Koch-Institut ist verantwortlich im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung für die mit der Installation und Nutzung der App sowie die mit dem Betrieb der Serverinfrastruktur ausgelöste und durchgeführte Datenverarbeitung.

(3) Datenübermittlungen an die sowie Datenabruf von der Serverinfrastruktur werden nur für durch den Betreiber autorisierte Anwendungen erlaubt.

(4) 1Das Robert-Koch-Institut kann die Datenverarbeitung zu den Zwecken dieses Gesetzes im Auftrag durch Dritte durchführen lassen. 2Der Auftragsverarbeiter muss hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so

durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieses Gesetzes erfolgt und der Schutz der Rechte der Nutzenden gewährleistet ist.

## **§ 5 Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Zum Zweck der Erkennung von Begegnungen mit Infizierten sendet und empfängt die App dauerhaft ein Kurzreichweiten-Funksignal mit einer sich kurzfristig ändernden pseudonymen Kennung und speichert die ausgesendeten Kennungen anderer App-Nutzenden. <sup>2</sup>Die Apps aller Nutzenden speichern diese Begegnungen jeweils für 2 Wochen lokal auf dem mobilen Endgerät und löschen sie jeweils nach Ablauf dieser Speicherdauer.

(2) <sup>1</sup>Wird eine nutzende Person positiv auf eine Infektion getestet, erhält sie von einer zuständigen Stelle einen einmalig und befristet gültigen Freischalt-Code, mit dem sie eine Übermittlung ihrer in den vergangenen 14 Tagen ausgesendeten pseudonymen Kennungen an die Serverinfrastruktur autorisieren kann. <sup>2</sup>Die Nutzung des Codes geschieht freiwillig. <sup>3</sup>Insofern gilt § 2 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Zu den Zwecken des Absatz 2 übermittelt die App die in den vergangenen 14 Tagen ausgesendeten pseudonymen Kennungen an die Serverinfrastruktur. <sup>2</sup>Vor der Übermittlung erhalten Nutzende die Möglichkeit, Kennungen von der Übermittlung auszuschließen. <sup>3</sup>Die Serverinfrastruktur speichert neben den pseudonymen Kennungen keine weiteren Merkmale, insbesondere nicht die IP-Adresse des mobilen Endgeräts, IMEI-Adresse oder Betriebssysteminformationen, die eine Zuordnung des Pseudonyms zu einer realen Person ermöglichen oder vereinfachen würden. <sup>4</sup>Die auf der Serverinfrastruktur gespeicherten Daten werden jeweils 14 Tage nach Übermittlungen durch die Nutzenden gelöscht.

(4) <sup>1</sup>Die App ruft regelmäßig eine Liste aller oder der seit dem letzten Abruf neuen als infiziert markierten Kennungen im Sinne des Absatz 3 von der Serverinfrastruktur ab und gleicht diese mit den auf dem Endgerät registrierten Begegnungen ab. <sup>2</sup>Im Falle von Übereinstimmungen und für den Fall, dass Dauer und Nähe der Begegnungen den Grenzwert für ein Infektionsrisiko überschreiten (Risikogrenzwert), erhalten die Nutzenden einen Hinweis darauf, dass sie einem Infektionsrisiko ausgesetzt waren und erhalten weitere Informationen zu möglichen weiteren Schritten.

(5) 1Der Betreiber bestimmt und aktualisiert die für den Risikogrenzwert im Sinne des Absatz 4 Satz 2 relevanten Berechnungsparameter für Dauer und Nähe der Begegnung sowie Infektiosität der infizierten Person zum Zeitpunkt der Begegnung. 2Die App ruft regelmäßig die aktualisierten Parameter von der Serverinfrastruktur ab und verwendet sie für die lokale Berechnung eines möglichen Infektionsrisikos auf dem mobilen Endgerät.

(6) Das Bundesministerium für Gesundheit bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung, Verarbeitung und Freischaltung geeigneten organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen.

## **§ 6 Löschung der Daten**

(1) 1Deinstalliert eine nutzende Person die App, so werden alle lokal im mobilen Endgerät durch die App gespeicherten Daten sowie die zu der Person zugehörigen auf der Serverinfrastruktur gespeicherten Daten unverzüglich gelöscht. 2Die Löschung kann auch mittels Interaktion mit der App ausgelöst werden und zeigt die Tatsache der Löschung verständlich und deutlich an.

## **§ 7 Zweckbindung**

1Eine Nutzung der durch die App ausgesandten Kennungen oder Metadaten der spezifischen Funksignale der Übertragung dieser zu anderen als den in diesem Gesetz aufgeführten Zwecke ist untersagt. 2Im Fall der Speicherung der Kennungen oder Metadaten durch von Dritten betriebene Anlagen sind die Kennungen unverzüglich zu löschen.

## **§ 8 Datenschutz-Folgenabschätzung und Zusammenarbeit mit dem BSI**

(1) 1Der Betreiber erstellt 2 Wochen vor Inbetriebnahme des Verfahrens eine Datenschutz-Folgenabschätzung im Sinne des Art. 35 Datenschutz-Grundverordnung und stellt diese unverzüglich dem Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Verfügung. 2Zugleich stellt der Betreiber die Datenschutz-Folgenabschätzung auf geeignete Weise öffentlich zur Verfügung.

(2) Vor Inbetriebnahme des Verfahrens prüft das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie die App und die Serverinfrastruktur, gibt die Veröffentlichung der App frei und stellt den Prüfbericht öffentlich zur Verfügung.

### **§ 9 Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten**

(1) 1Der Betreiber stellt den jeweils aktuellen Quellcode der App und der Serverinfrastruktur spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme des Verfahrens auf geeignete Weise öffentlich zur Verfügung. 2Der Betreiber stellt jede weitere Version des Quellcodes ebenfalls sofort auf geeignete Weise öffentlich zur Verfügung.

(2) 1Der Betreiber veröffentlicht einmal im Monat einen Transparenzbericht. 2Dieser enthält mindestens:

(a) die Anzahl der heruntergeladenen Apps und die Anzahl der täglichen Serverabrufe;

(b) die Anzahl der Übermittlungen nach Paragraph 5(2) an die Serverinfrastruktur.

### **§ 10 Recht auf Test und Vorgehen im Falle eines Positivtests**

(1) Erhält eine nutzende Person durch die App eine Benachrichtigung über ein Infektionsrisiko, so hat sie Anspruch auf einen unverzüglichen Test auf eine Infektion mit dem Corona-Virus.

(2) 1Im Falle eines positiven Tests erhält die infizierte Person unverzüglich den Freischaltencode im Sinne des § 5 Abs. 2. 2Es besteht keine Pflicht, die Infizierung in der App zu registrieren. 3Insofern gilt § 2 entsprechend.

### **§ 11 Alternative Apps**

1Maßnahmen des Betreibers, die verhindern, dass alternative Anwendungen durch Dritte erstellt werden können, sind unzulässig. 2Der Betreiber stellt sicher, dass Drittanwendungen ebenfalls an dem Verfahren des § 5 teilnehmen können und stellt dafür angemessene technische und organisatorische Anforderungen auf. 3Drittanwendungen erfüllen dafür

mindestens die Anforderungen dieses Gesetzes. <sup>4</sup>Andere als von dem Betreiber bereitgestellte Apps müssen im Sinne des § 4 Abs. 3 autorisiert werden. <sup>5</sup>Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.

### **§ 12 Verbesserung der Genauigkeit der Risikowarnungen**

(1) <sup>1</sup>Im Falle eines durchgeführten Tests auf eine Infektion mit Corona-Virus erhält die nutzende Person zusätzlich die Möglichkeit, ihr Testergebnis zusammen mit entweder den Parametern der Begegnungen, die zur Berechnung eines Infektionsrisikos geführt haben (Korrekte Risikowarnung), oder im Falle einer ausgebliebenen Risikowarnung (Falschnegative Risikowarnung) den Parametern der Begegnungen, die nur wenig unterhalb des Grenzwertes für eine Risikowarnung geblieben sind, zu Forschungszwecken an den Betreiber zu übermitteln. <sup>2</sup>Diese übermittelten Daten dürfen vom Betreiber nur zur Analyse und Verbesserung der Genauigkeit der Risikowarnungen genutzt werden.

### **§ 13 Zuwiderhandlungen, Bußgelder**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer den Vorgaben dieses Gesetzes in § 2 (Freiwilligkeit) und § 7 (Zweckbindung) zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 500 Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht bereits nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

### **§ 14 Geltungsbeginn und Geltungsende**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt ein Jahr nach seinem Inkrafttreten außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt abweichend von dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt auch außer Kraft, wenn der Bundestag im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 2 IfSG feststellt, dass eine epidemische Lage von nationaler Tragweite mit Blick auf die Corona-Pandemie nicht mehr vorliegt. <sup>2</sup>In diesem Fall tritt es am Tag nach der Feststellung außer Kraft.